

Kurztitel

Reisegebührenvorschrift 1955

Kundmachungsorgan

BGBI.Nr. 133/1955 zuletzt geändert durch BGBI.Nr. 665/1994

§/Artikel/Anlage

§ 19

Inkrafttretensdatum

01.04.1994

Außerkrafttretensdatum

31.12.1994

Text

§ 19. Bei Dienstreisen eines Beamten in seinen Wohnort oder eines dienstzugeteilten Beamten in seinen Dienstort oder Wohnort gelten für die Zeit des Aufenthaltes im Dienst(Wohn)ort die Bestimmungen über Dienstverrichtungen im Dienstort; hiebei gilt für Dienstverrichtungen im Wohnort die Wohnung als Dienststelle. Für die Reisebewegung vom Dienstort oder vom Dienstzuteilungsort in den Wohnort besteht kein Anspruch auf Reisekostenvergütung. Allfällige Mehraufwendungen für Fahrtkosten gegenüber der täglichen Heimreise sind gegen Nachweis zu ersetzen.